



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 75.731/VR
vom 26. April 2024

über

einen Vorentwurf eines Gesetzes, einen Dekretvorentwurf der Französischen Gemeinschaft, einen Dekretvorentwurf der Flämischen Gemeinschaft und einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur koordinierten Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)‘

Am 27. Februar 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft und der Arbeit, der Vizepräsidentin und Ministerin für Kinder, Gesundheit, Kultur, Medien und Frauenrechte der Französischen Gemeinschaft, dem Flämischen Minister für Brüssel, Jugend, Medien und Armutsbekämpfung und der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die auf fünfundvierzig Tage verlängert wurde*, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Gesetzes und drei Dekretvorentwürfe zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur koordinierten Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)‘ abzugeben.

Die Vorentwürfe wurden von den vereinigten Kammern am 18. April 2024 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Präsident, Bernard BLERO, Kammerpräsident, Koen MUYLLE, Géraldine ROSOUX, Dimitri YERNAULT und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, Jan VELAERS und Christian BEHRENDT, Beisitzer, und Charles Henri VAN HOVE und Yves DEPOORTER, Greffiers.

Der Bericht wurde von Anne VAGMAN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, Lise VANDENHENDE, Auditor, und Clément PESESSE, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 26. April 2024 abgegeben.

*

* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85bis von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DER VORENTWÜRFE

2. Die zur Begutachtung vorgelegten Vorentwürfe von einem Gesetz und von Dekreten der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielen darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur koordinierten Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)‘ zuzustimmen.

Das Zusammenarbeitsabkommen regelt die koordinierte Umsetzung durch die Föderalbehörde und die Gemeinschaften bestimmter Aspekte der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 ‚über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)‘ (nachstehend: Gesetz über digitale Dienste oder Verordnung) (Artikel 2)².

Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt, dass die zuständigen Behörden und der Koordinator für digitale Dienste (nachstehend: Koordinator für digitale Dienste oder Koordinator) die Verordnung im Einklang mit der Zuständigkeitsverteilung und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip durchführen.

Artikel 4 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation (nachstehend: BIPT) als Koordinator für digitale Dienste, betrachtet diesen Koordinator für digitale Dienste als zuständig für die Koordinierung aller Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste auf nationaler Ebene und bestimmt, dass er zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und

¹ Da es sich um Vorentwürfe von einem Gesetz und von Dekreten handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Siehe in diesem Rahmen das Gutachten des Staatsrates 74.816/VR-4 vom 20. Dezember 2023 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚mettant en œuvre le règlement (UE) 2022/2065 du Parlement européen et du Conseil du 19 octobre 2022 relatif à un marché unique des services numériques et modifiant la directive 2000/31/CE, portant modifications du livre XII et du livre XV du Code de droit économique et portant modifications de la loi du 17 janvier 2003 relative au statut du régulateur des secteurs des postes et des télécommunications belges‘, *Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, Nr. 55-3799/001, Seiten 52-77, Bemerkung 8; das Gutachten des Staatsrates 73.934/3 vom 26. September 2023 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 26. Januar 2024 ‚tot wijziging van het decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie tot gedeeltelijke uitvoering van de digitaaldienstenverordening‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Fl. Parl. 2023-24, Nr. 1907/1, Seiten 26-35, Bemerkungen 3.1-4.8; das Gutachten des Staatsrates 74.823/4 vom 20. Dezember 2023 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 15. Februar 2024 ‚modifiant le décret du 4 février 2021 relatif aux services de médias audiovisuels et aux services de partage de vidéos et mettant partiellement en œuvre le règlement sur les services numériques‘ geworden ist, *Dok. Parl.*, Parl. Fr. Gem., 2023-2024, Nr. 644/1, Seiten 23-32.

Durchsetzung der Verordnung in der gesamten Europäischen Union beiträgt. Ferner werden die verschiedenen Aufgaben des Koordinators für digitale Dienste jeweils unter Hinweis auf die relevanten Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste aufgezählt. Alle anderen Aufgaben werden den zuständigen Behörden übertragen.

Laut Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens richten der Koordinator für digitale Dienste und die zuständigen Behörden ein Informationsaustauschsystem ein. Artikel 6 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt, welche Informationen zu *Informationszwecken* in das Informationsaustauschsystem eingestellt werden. Auch in den Artikeln 9 bis 16 des Zusammenarbeitsabkommens wird bestimmt, welche Informationen in das Informationsaustauschsystem eingestellt werden.

In Artikel 8 des Zusammenarbeitsabkommens wird festgestellt, wie die zuständigen Behörden überprüfen müssen, ob eine andere zuständige Behörde bereits eine Sanktion gegen denselben Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen desselben Verstoßes verhängt hat.

Artikel 9 des Zusammenarbeitsabkommens legt das Verfahren fest, wenn neben dem Koordinator für digitale Dienste andere zuständige Behörden in Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes über digitale Dienste auch an dem Gremium teilnehmen, und wenn eine zuständige Behörde der Auffassung ist, dass ein Element des Entwurfs ganz oder teilweise in die Zuständigkeit ihrer Gemeinschaft fällt. Führt die gegenseitige Konsultation nicht zu einer Einigung über die vom Koordinator zu vertretende Stellungnahme, sieht Belgien von einer Stellungnahme ab.

In Artikel 10 des Zusammenarbeitsabkommens wird das Verfahren bei Erhalt durch den Koordinator von Anträgen auf Zertifizierung als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle und auf Status als vertrauenswürdiger *Hinweisgeber* oder zugelassener Forscher festgelegt. Besteht Uneinigkeit darüber, welche zuständige Behörde den Antrag bearbeiten soll, so konsultieren der Koordinator und die anderen zuständigen Behörden einander, um innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach Feststellung der Uneinigkeit oder innerhalb einer kürzeren Frist, falls dies in der Verordnung vorgesehen ist, einen Konsens zu erzielen. Kommt ein Konsens nicht zustande, legt der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Leitung des Koordinators fällt, oder eine andere zuständige Behörde die Angelegenheit unverzüglich einem Interministeriellen Ausschuss vor.

Dasselbe Verfahren wird angewandt, wenn der Koordinator oder die anderen zuständigen Behörden die Anträge der in Artikel 53 der Verordnung genannten Beschwerden entgegennehmen (Artikel 11 des Zusammenarbeitsabkommens), wenn der Koordinator einen Antrag der Europäischen Kommission, des Gremiums oder des Koordinators eines anderen Mitgliedstaats, gemäß Artikel 35 Absatz 3, Artikel 45 Absatz 2, Artikel 57, 58, 59, 60, 66 Absatz 3, oder Artikel 82 der Verordnung erhält (Artikel 14 des Zusammenarbeitsabkommens) und wenn eine zuständige Behörde im Rahmen der darin genannten Aufgaben, gemäß den Artikeln 57, 58 und 60, Artikel 65 Absatz 2, Artikel 68 Absatz 2 oder Artikel 69 Absatz 7 der Verordnung einen Antrag an die Europäische Kommission, das Gremium oder den Koordinator eines anderen Mitgliedstaats richtet (Artikel 15 des Zusammenarbeitsabkommens), und wenn es Uneinigkeit darüber besteht, welche zuständige Behörde handeln muss.

Laut Artikel 12 des Zusammenarbeitsabkommens veröffentlicht jede zuständige Behörde auf Antrag des Koordinators ihren Tätigkeitsbericht in das Informationsaustauschsystem.

Artikel 17 des Zusammenarbeitsabkommens betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Artikel 18 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt, dass die zuständigen Behörden drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Zusammenarbeitsabkommens und danach alle drei Jahre gemeinsam seine Funktionsweise überprüfen und dem in Artikel 10 § 3 genannten Interministeriellen Ausschuss Bericht erstatten.

Artikel 19 enthält eine Überprüfungsbestimmung.

Artikel 20 bestimmt, dass das Zusammenarbeitsabkommen „[xxx]“ Tage nach der Veröffentlichung des letzten Zustimmungsaktes im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt.

FORMVORSCHRIFTEN

3. Die Vorentwürfe können finanzielle Auswirkungen haben, so dass das Gutachten des Finanzinspektors und das vorherige Einverständnis des Staatssekretärs für Haushalt erforderlich sind³. Die Gutachten des Finanzinspektors vom 12. und 23. Oktober 2023 und das Einverständnis des Staatssekretärs für Haushalt vom 23. Oktober 2023 betreffen Gutachten zu einem Vorentwurf eines Gesetzes ‚zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, zur Änderung des XII. und XV. Buches des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Änderung des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors‘⁴.

Auf die Frage, dies zu verdeutlichen, hat der Beauftragte Folgendes geantwortet:

„Pour ce qui concerne le Fédéral, il est renvoyé aux avis IF Économie et IBPT ainsi que l'accord budgétaire rendus dans le cadre de l'avant-projet de loi fédéral (qui désignait l'IBPT comme DSC et prévoyait ses missions)“.

Das Gutachten des Finanzinspektors und das haushaltsmäßige Einverständnis, auf die verwiesen wird, reichen jedoch nicht aus. Auch wenn ein Zusammenhang zwischen den vorliegenden Vorentwürfen und dem Entwurf besteht, auf den vom Beauftragten hingewiesen wird, müssen sich die Finanzinspektion und der Staatssekretär, in dessen Zuständigkeitsbereich der Haushalt fällt, zu den vorliegenden Vorentwürfen äußern können, u.a. um zu bestimmen, ob die vorliegenden Vorentwürfe neue Ausgaben mit sich bringen werden oder nicht.

Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge der Erfüllung der Formvorschrift noch abgeändert werden⁵, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks

³ Artikel 17 des Königlichen Erlasses vom 20. Mai 2022 ‚über die Verwaltungs-, Haushalts- und Geschäftsführungskontrolle‘ und Artikel 32 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 ‚zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung des Föderalstaates‘.

⁴ Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, hat diesbezüglich schon ein Gutachten erteilt: siehe Gutachten des Staatsrates 74.816/VR-4.

⁵ Nämlich andere als die in diesem Gutachten erwähnten Abänderungen oder Abänderungen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 und Artikel 4/1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

TITEL

4. Aus dem Titel des Zusammenarbeitsabkommens lässt sich scheinbar ableiten, dass das Zusammenarbeitsabkommen eine koordinierte Umsetzung der Verordnung über digitale Dienste bezweckt.

Aus Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens ergibt sich jedoch, dass das Zusammenarbeitsabkommen nur darauf abzielt, *bestimmte* Bestimmungen der Verordnung über digitale Dienste umzusetzen. Der Titel soll so angepasst werden, dass deutlich wird, dass das Zusammenarbeitsabkommen nicht alle Bestimmungen der Verordnung über digitale Dienste umsetzt.

Artikel 1

5. In Artikel 1 Nr. 2 b) des Zusammenarbeitsabkommens wird auf Artikel 175/2 des Dekrets vom 27. März 2009 ‚über Rundfunk und Fernsehen‘ verwiesen. Diese Bestimmung besteht jedoch nicht. Der Beauftragte erklärte, dass es sich um einen materiellen Fehler handelt ⁶:

„Er staat inderdaad nog een materiële fout in de tekst van het samenwerkingsakkoord. Er wordt in artikel 1, 2°, b) van het SwA nog verwezen naar de Vlaamse Regulator voor de Media als bevoegde autoriteit bedoeld in ‘artikel 175/2’ van het Vlaams Mediadecreet. Het ontwerp van decreet - dat het decreet van 26 januari 2024 tot gedeeltelijke uitvoering van de DSA is geworden - werd evenwel tijdens de totstandkomingsprocedure hernummerd waarbij artikel 175/2 artikel 176/10 geworden is. We zullen deze verwijzing in het samenwerkingsakkoord aanpassen na het advies van de Raad van State.“

Dieser Anpassung kann zugestimmt werden. Man schreibe Artikel 176/10 des Dekrets vom 27. März 2009.

Artikel 10

6. Im Hinblick auf die Lesbarkeit ist es ratsam, im niederländischen Text von Artikel 10 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens das Wort „buitengerechtigkegeschillenbeslechtsorgaan“ durch die Wörter „orgaan voor buitengerechtigke geschillenbeslechting“ zu ersetzen.

⁶ Die Antwort des Beauftragten betrifft eine gemeinsame Antwort aller Beauftragten. Dies gilt auch für alle folgenden Zitate des Beauftragten in diesem Gutachten.

Artikel 17

7. Artikel 17 des Zusammenarbeitsabkommens regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gemäß Artikel 22 der Verfassung unterliegt jede Verarbeitung personenbezogener Daten und, mehr allgemein, jede Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens der Einhaltung des formellen Gesetzmäßigkeitsprinzips. Indem Artikel 22 der Verfassung dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen vom Recht auf Achtung des Privatlebens abgewichen werden kann, gewährleistet er einem jedem Bürger, dass keinerlei Einmischung in dieses Recht erfolgen darf, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden. Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren „wesentliche Elemente“ vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

Folglich müssen die „wesentlichen Elemente“ für die Verarbeitungen personenbezogener Daten im Gesetz selbst festgelegt sein. Diesbezüglich ist der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, der Ansicht, dass unabhängig von der Art der betreffenden Angelegenheit, die folgenden Elemente im Prinzip „wesentliche Elemente“ ausmachen: (1.) die Kategorien der verarbeiteten Daten; (2.) die betroffenen Personenkategorien; (3.) der mit der Verarbeitung verfolgte Zweck; (4.) die Personenkategorien, die Zugriff auf die verarbeiteten Daten haben; und (5.) die maximale Dauer der Aufbewahrung der Daten ⁷.

7.1. Artikel 17 § 5 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt Folgendes: „Die erhobenen personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung von Akten im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung erforderlich ist“. Eine maximale Dauer der Aufbewahrung ist hier nicht angegeben. Darüber befragt, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Les délais applicables sont ceux prévu par les règles fixant le délai de conservation maximal dans le cadre des enquêtes menées respectivement par l'IBPT et les régulateurs médias communautaires“.

Dieser Antwort kann nur zugestimmt werden, wenn eine maximale Dauer der Aufbewahrung in anderen Rechtsvorschriften über die Aufgaben der zuständigen Behörden tatsächlich eingetragen worden ist. Dazu befragt, erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Concernant le délai maximal de conservation des données :

– IBPT : Le principe de la conservation pendant la durée nécessaire pour l'accomplissement de la mission poursuivie s'applique, conformément au RGPD, comme indiqué dans la Privacy Policy. On précise en outre que, lors de la modification de la loi du

⁷ Gutachten des Staatsrates 68.936/AV vom 7. April 2021 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 14. August 2021 „über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation“ geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer 2020-21, Nr. 55-1951/001, 119, Bemerkung 101. Siehe auch Verfassungsgerichtshof 10. März 2022, Nr. 33/2022, B.13.1; Verfassungsgerichtshof 22. September 2022, Nr. 110/2022, B.11.2; Verfassungsgerichtshof 16. Februar 2023, Nr. 26/2023, B.74.1; Verfassungsgerichtshof 17. Mai 2023, Nr. 75/2023, B.55.2.1.

17 janvier 2003 relative au statut de l'IBPT par la loi du 20 juillet 2022 (loi 'conservation des données'), l'APD n'a pas demandé de fixer une durée maximale déterminée pour la conservation des données auxquelles l'IBPT aurait accès. Cf. Avis 66/2022 sous ce lien : [Fr Avis.dotm \(autoriteprotectiondonnees.be\)](http://avis.dotm (autoriteprotectiondonnees.be)).

– CSA : les délais de conservation du CSA sont régis par une 'Charte vie privée' qui prévoit des délais de conservation des données à caractère personnel pour chaque type de traitement effectué. Pour le traitement relatif aux missions de contrôle du CSA, la durée de conservation est le temps du traitement du dossier auquel *il faut rajouter 36 mois pour permettre au CSA d'encore utiliser les données à titre informatif dans le cadre de l'exercice de ces mêmes missions*.

– VRM : We verwijzen naar artikel 92 van het 'Ontwerp van decreet tot wijziging van het decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie houdende inhoudelijke en technische aanpassingen en aanpassingen met het oog op de bescherming van persoonsgegevens en het Wetboek van vennootschappen en verenigingen', dat momenteel voorligt bij het Vlaams Parlement. Zie: <https://docs.vlaamsparlement.be/pfile?id=2043251>, waar de bewaartermijnen van de persoonsgegevens die de VRM kan verwerken worden bepaald: '*De persoonsgegevens die conform dit artikel door de Vlaamse Regulator voor de Media worden verwerkt, kunnen op basis van dit artikel uiterlijk bewaard worden tot tien jaar na afloop van de verwerking, vermeld in het eerste lid. Na afloop van die tien jaar wordt conform artikel III.87, § 1, 3°, van het Bestuursdecreet van 7 december 2018 aan die persoonsgegevens een definitieve bestemming toegewezen.*'.

– Medienrat : Le traitement des données à caractère personnel s'effectue sur la base de l'article 112 § 2 du décret du 1^{er} mars 2021 de la Communauté germanophone relatif aux services de médias et aux représentations cinématographiques (<http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/decret/2021/03/01/2021201177/justel>) qui institue le conseil des médias (Medienrat) comme responsable du traitement des données à caractère personnel collectées dans le cadre de l'exécution de ces tâches. Le décret définit les missions du conseil des médias ainsi que les modalités de leur exécution. Le Medienrat travaille actuellement à la rédaction d'une charte synthétisant sa pratique quotidienne du traitement des données en application du décret sur les services de médias.

Si le Conseil d'État devait toutefois juger cela insuffisant au regard de l'article 22 de la Constitution, il pourrait être envisagé, à titre subsidiaire, de prévoir une disposition dans l'accord de coopération prévoyant que les données collectées sont conservées jusqu'à 10 ans (délai de prescription de l'action civile personnelle) après la fin des tâches prévues par la loi, les décrets et/ou l'accord de coopération“.

7.1.1. Was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, verweist der Beauftragte auf Artikel 112 § 2 des Dekrets vom 1. März 2021 „über die Mediendienste und die Kinovorstellungen“.

Diese Bestimmung bezeichnet jedoch nur den Medienrat als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung und enthält keine maximale Aufbewahrungsdauer.

7.1.2. Was die Französische Gemeinschaft betrifft, wird auf der „Charte vie privée“ vom „Conseil supérieur de l'audiovisuel“ (im Folgenden: „CSA“) verwiesen. Diese Charta erwähnt in Punkt 6, dass die Dauer der Aufbewahrung personenbezogener Daten für die Ausübung der

Genehmigungs- und Kontrollaufgaben des CSA (Behandlung von Beschwerden, jährliche Kontrolle, Erteilung von Genehmigungen, Entgegennahme von Erklärungen usw.) wie folgt lautet:

„[l]a durée nécessaire à l'exercice de la mission concernée, c'est-à-dire :

- dans le cadre du traitement des plaintes, jusqu'à la clôture du dossier.
- dans le cadre du contrôle annuel des régulés, jusqu'à ce que le régulé arrête d'exercer ses activités sous le contrôle du CSA.
- dans le cadre de la délivrance d'autorisations et de la réception de déclarations, jusqu'à ce que le régulé arrête d'exercer ses activités sous le contrôle du CSA.

À cela, il faut rajouter 36 mois pour permettre au CSA d'encore utiliser les données à titre informatif dans le cadre de l'exercice de ces mêmes missions“.

Daraus ergibt sich, dass für die Aufbewahrung der Daten keine Höchstdauer in Form einer Zeiteinheit festgelegt worden ist. Außerdem wurden die in der „Charte vie privée“ vorgesehenen Aufbewahrungsfristen nach dem Stand der im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Texte weder vom Dekretgeber noch von der Regierung der Französischen Gemeinschaft verabschiedet, noch von dieser Regierung gebilligt.

7.1.3. Was schließlich die Föderalbehörde betrifft, wird auf die „Privacy policy“ vom BIPT verwiesen, worin Folgendes steht:

„Die zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags oder einer Aufgabe von allgemeinem Interesse verarbeiteten Daten werden so lange aufbewahrt, wie es für die Anwendung der Rechtsvorschriften oder für die Ausführung der Aufgabe von allgemeinem Interesse erforderlich ist.“

Daraus folgt, dass für die Aufbewahrung von Daten keine Höchstdauer in Form einer Zeiteinheit festgelegt worden ist. Außerdem wurden die in der „Privacy policy“ vorgesehenen Aufbewahrungsfristen nach dem Stand der im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Texte weder vom föderalen Gesetzgeber noch vom König verabschiedet, noch vom König genehmigt.

7.1.4. Daraus ergibt sich also, dass dem Vorschlag des Beauftragten, in dem Zusammenarbeitsabkommen eine maximale Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vorzusehen, zugestimmt werden kann.

7.2. Artikel 17 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens regelt die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten. Artikel 17 § 4 Nr. 2 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt in diesem Zusammenhang, dass die Verarbeitung für „eine Akte und alle anderen Informationen, die für die Überwachung, Untersuchung und Durchsetzung der Verordnung für notwendig erachtet werden“, stattfinden kann.

Auf die Frage, was genau mit „alle[n] anderen Informationen, die [...] für notwendig erachtet werden“ gemeint wird, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Sont visées, les données contenues dans les demandes de certification, (art. 10), plaintes (art. 11), copie des injonctions (art. 13), demande de ou à la Commission (art. 14 et 15), qui sont placées (conformément à l'article 6 de l'accord de coopération) par les

autorités compétentes sur le système de partage de l'information visé à l'article 5 et que la ou les autorité(s) compétente(s) concernée(s) jugent nécessaires en vue de la bonne exécution de la surveillance, des enquêtes et application du règlement“.

Artikel 17 § 4 Nr. 2 des Zusammenarbeitsabkommens muss dahingehend präzisiert werden, dass es sich um Daten handelt, die in den vom Beauftragten aufgelisteten und von der zuständigen Behörde als notwendig erachteten Bestimmungen aufgeführt werden.

7.3. Im Zusammenarbeitsabkommen wird die Kategorie der Personen, die Zugriff auf die verarbeiteten Daten haben, nicht ausdrücklich bestimmt. Der Beauftragte erklärte diesbezüglich Folgendes:

„Comme l'indique l'article 17, § 1er de l'accord de coopération, 'Les autorités compétentes sont chacune responsable du traitement des données pour la gestion des données en leur possession ou mises à leur disposition en vertu du présent accord', c'est-à-dire, via le système de partage de l'information, auquel seules les autorités compétentes visées à l'article 1er, 2° de l'accord ont accès“.

Insofern nur die zuständigen Behörden Zugriff auf das Informationsaustauschsystem und somit auf die verarbeiteten Daten haben, ist diese Antwort ausreichend.

Artikel 20

8. In Artikel 20 des Zusammenarbeitsabkommens ist die Anzahl der Tage nach der Veröffentlichung des letzten Zustimmungsaktes im Belgischen Staatsblatt, ab denen das Zusammenarbeitsabkommen in Kraft tritt, noch zu bestimmen.

UNTERSUCHUNG DER GESETZES- UND DEKRETVORENTWÜRFE

Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft

9. Im Titel und in Artikel 2 des Vorentwurfs ist das Datum des Zusammenarbeitsabkommens einzufügen.

Vorentwurf eines Dekrets der Französischen Gemeinschaft

10. Im Titel und im einzigen Artikel des Vorentwurfs ist das Datum des Zusammenarbeitsabkommens einzufügen.

Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft

11. Im Titel und im einzigen Artikel des Vorentwurfs ist das Datum des Zusammenarbeitsabkommens einzufügen.

Gesetzesvorentwurf

12. Der Gesetzesvorentwurf ist um eine Begründung und einen Kommentar zu den Artikeln, die die Tragweite des Zusammenarbeitsabkommens erläutern, zu ergänzen⁸.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY

⁸ Siehe Gutachten 75.173/VR vom 16. Februar 2024 über Vorentwürfe die zur Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 4. April 2024 ,portant assentiment à l'accord de coopération du 7 mars 2024 conclu entre la Communauté flamande, la Commission communautaire française et la Commission communautaire commune modifiant l'accord de coopération du 20 décembre 2018 conclu entre la Communauté flamande, la Commission communautaire française et la Commission communautaire commune relatif au parcours d'accueil obligatoire des primo-arrivants à Bruxelles-Capitale' geworden sind, *Parl.Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2023-2024, Nr. B-190, S. 7-15, Dekretvorentwurf der Französischen Gemeinschaftskommission ,portant assentiment à l'accord de coopération du 7 mars 2024 conclu entre la Communauté flamande, la Commission communautaire française et la Commission communautaire commune modifiant l'accord de coopération du 20 décembre 2018 conclu entre la Communauté flamande, la Commission communautaire française et la Commission communautaire commune relatif au parcours d'accueil obligatoire des primo-arrivants à Bruxelles-Capitale', *Parl.Dok.*, Versammlung COCOF, 2023-2024, Nr. 151/1, S. 19-24, und der flämische Dekretentwurf ,tot instemming met het samenwerkingsakkoord van 7 maart 2024 tot wijziging van het samenwerkingsakkoord van 20 december 2018 tussen de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschapscommissie en de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie met betrekking tot het verplicht inburgeringstraject voor de nieuwkomers in Brussel-Hoofdstad', *Parl.Dok*, Fl. Parl., 2023-2024, Nr. 2104/1, S. 99-110, allgemeine Bemerkung 2.